

» Allgemeine Verkaufs-, Liefer-
und Montagebedingungen der
Möllers Packaging Technology GmbH

möllers

PACKAGING TECHNOLOGY GMBH

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

Die folgenden Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Anwendbare Bedingungen

Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen die nachfolgenden Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Bestellers, die von uns nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Partnern schriftlich festgelegt wurde.

3. Vertragsinhalt

3.1 - Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines bindenden Angebots durch uns und dessen wirksame Annahme. Im Fall von Widersprüchen und/oder Konflikten mit den Regelungen des Bestelltextes hat unsere Auftragsbestätigung grundsätzlich Vorrang. Änderungen und evtl. Nebenabreden werden die Parteien unverzüglich im Einzelnen schriftlich vereinbaren.

3.2 - Unsere Produktinformationen und sonstige Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und Maßangaben werden nicht Vertragsbestandteil und sind – als branchenübliche Näherungswerte – nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Falls nach Angebotsabgabe und im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten vorgenommen werden, dürfen wir die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei sind wir zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben, Maß- und Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar sind. Der Besteller ist verpflichtet, uns bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn wir auf keinen Fall von An- und Vorgaben abweichen dürfen.

3.3 - Die für die Ausführung und den Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen besorgt der Besteller auf seine Kosten. Sind wir dem Besteller hierbei behilflich, so trägt der Besteller die Aufwendungen, die uns dabei entstehen.

3.4 - Der Besteller stellt die für die Montage und den Betrieb unserer Lieferung erforderlichen Medien in ausreichender Men-

ge und in der von uns spezifizierten Form und Qualität auf seine Kosten bei.

3.5 - Der Besteller ist verpflichtet, uns vor Vertragsabschluss auf Anfrage kostenfrei in ausreichender Zahl Original-Musterprodukte zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sichert der Besteller zu, geeignetes automatengerechtes Sackmaterial, frei fließende Produkte, geeignete Verpackungsfolie sowie geeignete rollgangfähige Paletten einzusetzen. Der Besteller sichert zu, dass es sich bei den zu verarbeitenden Materialien um stapel-, palettier- bzw. transportfähigen Gütern handelt. Gefährliche Güter / Zusätze in den zu verarbeitenden Materialien müssen vom Besteller explizit ausgewiesen werden.

Dabei garantiert der Besteller ebenfalls, dass die tatsächlichen Abmessungen der Güter eine einwandfreie Packmusterbildung und Stapelung zulassen. Der Besteller trägt Sorge dafür, dass eine kontinuierliche und im Takt gestaltete Materialbeschickung (Säcke, Paletten, Pappbögen etc.) erfolgt. Soweit in der Auftragsbestätigung andere Temperaturbereiche nicht ausdrücklich genannt werden, sind unsere Anlagen und Komponenten für Umgebungstemperaturen von +5°C bis +35°C ausgelegt.

Soweit in unserer Auftragsbestätigung der Dokumentationsumfang nicht ausdrücklich beschrieben wird, liefern wir folgende Dokumente in 2-facher Ausfertigung in deutscher (oder englischer) Sprache: Aufstellungsplan, Elektrodokumentation, Betriebsanleitung, Leistungsvorschriften, Ersatzteillisten auf Datenträger oder Cloud.

3.6 - Soweit in unserem Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Diese werden zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 96 a ff. Urhebergesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Der Besteller darf zwei Sicherungskopien herstellen.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

3.7 - Bei längeren Lagerungen und/oder Stillstandzeiten verpflichtet sich der Besteller, die für die von uns gelieferten Anlagen / Komponenten üblichen Richtlinien zur Lagerung und Konservierung zu beachten.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

4. Vorbehalt der Ausführungsgenehmigungen

Soweit wir ins Ausland liefern sollen, erfolgen Angebote und Auftragsbestätigungen nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die eventuell erforderlichen Ausführungsgenehmigungen von den zuständigen Stellen erteilt werden.

5. Urheberrecht und Vertraulichkeit

Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Schablonen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form (die Informationen) – Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Informationen dürfen nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Information und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

6. Preise

Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO, ab Werk (einschließlich Verladen im Werk), jedoch ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstiger Kosten. Zu den Preisen kommt – soweit anwendbar – die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Soll der Auftrag auch die Verpackung enthalten, wird diese von uns zu Selbstkosten berechnet; eine Rückgabe an uns im Rahmen der Verpackungsverordnung oder eine Kostenübernahme für deren Entsorgung, kann nur nach unserer vorherigen Zustimmung erfolgen. Alle Kosten, die durch Prüfung und Abnahme der Ware, sowie etwaige Gebühren und Kosten der Legalisierung – im Inland und/oder im Ausland – entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 – Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle nach Rechnungseingang netto zu leisten. Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen (Inland) bzw. innerhalb von 30 Tagen (Ausland) fällig, gegen gleichzeitiger Vorlage entsprechender Duplikat Frachtbriefe und/oder andere – oder innerhalb eines Akkreditivs – festgelegten Zahlungsdokumenten.

7.2 – Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Diskontierungsspesen werden von uns unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet. Wir übernehmen kei-

nerlei Garantie für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest. Werden Wechsel oder Schecks nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, so werden in diesem Zeitpunkt sämtliche anderweitig bestehende Forderungen unsererseits gegenüber dem Besteller fällig. Anderweitig bestehende Zahlungsziele verfallen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist.

7.3 – Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 11% geltend machen. Der Nachweis eines größeren Schadens bleibt vorbehalten. Für jede Mahnung dürfen wir 10,- Euro berechnen. Bei Zahlungsverzug können wir – nach entsprechender Mitteilung an den Besteller – die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

7.4 – Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, z.B. wenn unsere Warenkreditversicherung es ablehnt, Forderungen gegen den Besteller in voller Höhe abzusichern, so können wir die Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheiten zu leisten hat. Bei Verweigerung des Bestellers oder erfolglosen Fristablaufs sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

8. Liefertermin – Lieferverzug

8.1 – Lieferfrist oder Liefertermin sind nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung so bezeichnet werden. Sofern nichts anderes vereinbart, liefern wir grundsätzlich „ab Werk“.

8.2 – Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller genehmigten Zeichnungen, Freigaben zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen, der Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen der Vertragsparteien sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers z.B. die Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder fälliger Zahlungen aus früheren Lieferungen.

8.3 – Die Lieferung durch uns steht unter dem Vorbehalt unserer Selbstbelieferung. Wir werden dem Besteller unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen. Ein von uns übernommenes Beschaffungsrisiko existiert nicht. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

8.4 - Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

8.5 - Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung fallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Im Übrigen gilt Ziffer 13.2.

8.6 - Kommen wir in Verzug und erwächst hieraus dem Besteller nachweislich ein Schaden, so ist er berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt uns der Besteller, wenn wir uns im Verzug befinden - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine technisch angemessene, gemeinsam zu vereinbarende Frist zur Leistung und halten wir diese Frist nicht ein, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 13.2 vorliegender Bedingungen.

8.7 - Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so können wir ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnen, mindestens jedoch 0,7% des

Rechnungsbetrages für jeden Monat. Gleichzeitig werden alle unsere bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen zur Zahlung fällig. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit einer angemessenen, dann verlängerten Frist zu beliefern.

8.8 - Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

9. Entgegennahme - Abnahme - Gefahrenübergang

9.1 - Die Gefahr geht - auch bei frachtfreier Lieferung - spätestens auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Wir sind berechtigt, alle Lieferungen auf Kosten des Bestellers gegen Transportschaden zu versichern. Weist die Lieferung zur Zeit der Ankunft beim Besteller Transportschäden auf oder werden diese später erkennbar, hat der Besteller unverzüglich eine schriftliche Tatbestandsaufnahme bei dem Frachtführer zu verlangen.

9.2 - Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns - auf Kosten des Bestellers - die Versicherung für den Transport bzw. die Einlagerung abzuschließen, die dieser verlangt.

9.3 - Wird vom Besteller geliefertes Material bei uns, insbesondere bei der Be-/Verarbeitung oder Reparatur beschädigt oder unbrauchbar, so haften wir nur, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, jedoch nur bis zur Höhe von 10% des Bearbeitungswertes, soweit nicht Kraft zwingender gesetzlicher Bestimmung eine unbegrenzte Haftung besteht.

9.4 - Bei uns lagerndes Kundenmaterial versichern wir auf unsere Kosten gegen Feuer. Den Abschluss einer weitergehenden Versicherung muss der Besteller schriftlich beantragen.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen und bis zur

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller und vorher abgeschlossenen Verträgen vor. Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent sind darin eingeschlossen. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung eine wechselmäßige Haftung für uns begründet, erlischt dieser Eigentumsvorbehalt nicht, bevor nicht unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist. Vor dem vollständigen Ausgleich unserer vorgenannten Forderungen darf der Besteller die gelieferten Produkte im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiter verwenden, es sei denn, dass für die in Ziffer 10.4 im Voraus an uns abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird. Vorher ist auch die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält und diese unverzüglich an uns weiterleitet. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

10.1 - Im Falle einer Pfändung der Ware beim Besteller sind wir sofort und unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von uns gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.

10.2 - Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

10.3 - Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung einschließlich Mehrwertsteuer mit allen Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Das gilt auch für den Fall, dass der Besteller die durch die Weiterveräußerung ihm zustehende Kaufpreisforderung in ein mit einem Abnehmer oder Dritten vereinbartes Kontokorrent einstellt. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

10.4 - Bei Verbindung mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen Dritter sowie Be-/oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages tritt der Besteller bereits jetzt die Werklohnforderung und/oder den dadurch entziehenden Miteigentumsanteil in Höhe unseres anteiligen Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer für die mitverarbeitende Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

10.5 - Der Besteller wird hiermit ermächtigt, die vorstehenden abgebetenen Forderungen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs selbst einzuziehen, soweit er die eingehenden Beträge unverzüglich an uns weiterleitet. Mit Zahlungsverzug, Beantragung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens oder bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

10.6 - Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Besteller, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und das Eigentum an den Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Besteller unsere vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

10.7 - Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten unsere gesicherten Ansprüche um mehr als 10% (zehn Prozent), so sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet, wenn der Besteller dies verlangt.

10.8 - Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand - auf Kosten des Bestellers - gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

10.9 - Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10.10 - Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

11. Haftung für Mängel der Lieferung [Gewährleistung]

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir - unter Ausschluss weiterer Ansprüche und vorbehaltlich Ziffer 13 - wie folgt Gewähr:

Für Sachmängel:

11.1 - Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unver-

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

züglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt werden, werden von uns nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängelrügen werden als solche von uns nur dann anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt werden. Rügen, die gegenüber unseren Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar. Der Besteller kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches gilt für die vergeblichen Aufwendungen.

11.2 - Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller - nach Verständigung mit uns - die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Partner - nachdem er uns unmittelbar informiert hat - das Recht den Mangel selbst oder durch einen Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der angefallenen Aufwendungen zu verlangen.

11.3 - Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung (einschließlich eventueller Rücksendungskosten beanstandeter Ware) entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes frei Grenze sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaues, ferner innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Alle übrigen Kosten trägt der Besteller. Ausgetauscht Teile gehen in unser Eigentum über.

11.4 - Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

11.5 - Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, definierte Verschleißteile, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

11.6 - Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von uns für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderung des Liefergegenstandes.

11.7 - Werden vom Besteller Teile oder Material zur Verarbeitung oder als Beistellung zur Abwicklung eines Auftrages angeliefert, so wird, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Eingangsprüfung auf nicht offensichtliche Fehler vorgenommen.

11.8 - Ist in unserem Lieferumfang Software enthalten, so gilt zusätzlich Folgendes;

- (a) Wir übernehmen die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software nicht mit reproduzierbaren Fehlern behaftet ist. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch die vertragsgemäße Nutzung.
- (b) Programmfehler hat der Besteller uns unverzüglich mitzuteilen,
- (c) Mitgeteilte Fehler sind von uns zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, müssen wir eine Ausweichlösung entwickeln.
- (d) Keine Gewährleistung übernehmen wir dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Bestellers entspricht.

Für Rechtsmängel:

11.9 - Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

11.10 - Unsere in vorliegender Ziffer 11.10 genannten Verpflichtungen sind - vorbehaltlich der Ziffer 12- für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

- a) der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- b) der Besteller uns im angemessenen Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahme gemäß § 11.9 ermöglicht,
- c) uns alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, vorbehalten bleiben,
- d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenständig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verändert hat.

11.11 - Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte und technisch angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Partner lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

12. Haftung

12.1 - Unbeschadet anders lautender Regelungen in vorliegenden Bedingungen ist unsere Haftung gegenüber dem Besteller für Produktionsausfall, eingegangener Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden grundsätzlich ausgeschlossen.

12.2 - Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten - unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers - die Regelungen der Ziffern 11, 12.1 und 12.3 entsprechend.

12.3 - Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitenden

der Angestellter,

- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter oder leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12.4 Schadenersatzanspruch bei Nichterfüllung des Bestellers

Sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beträgt der zu ersetzende pauschalisierte Mindestschaden 20% des vereinbarten Vertragspreises ohne Mehrwertsteuer. Der Schadensbetrag ist anzuheben, wenn wir einen höheren, oder herabzusetzen, wenn der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

13. Montagen und Inbetriebnahmen

Soweit in unserem Leistungsumfang Montagen und/oder Inbetriebnahmen enthalten sind, gelten ergänzend die allgemeinen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten für das In- und Ausland.

14. Abnahme

Der Besteller ist zur Abnahme der Montagearbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Anlage gilt nach erfolgreicher Inbetriebsetzung als abgenommen, auch wenn der Besteller trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat.

Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei (2) Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen; die schon eingebauten Teile der Anlage gelten mit der Benutzung als abgenommen.

Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

15. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungs-

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

gesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Frist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung und bei Werkleistung mit der Abnahme.

16. Verbindlichkeit des Vertrages

Ein in der Zukunft zwischen beiden Parteien abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

17. Höhere Gewalt

In Fällen Höherer Gewalt, wie Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegenden Ereignisse sind die beide Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich ein betroffener Partner bereits in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen an den anderen Partner zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

18. Gerichtsstand – Anwendbares Recht

Bei allen sich aus einem zukünftigen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für Beckum zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Für alle laufenden und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger internationaler Konventionen über das Recht des Warenkaufs, sind ausgeschlossen.